



# ANDEER

## BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFGESETZ

### DER

### GEMEINDE ANDEER

#### I. Ausführung, Betrieb und Aufsicht

##### Art. 1

<sup>1</sup> Das Gesetz regelt alle Belange des Bestattungs- und Friedhofwesens auf dem Gemeindegebiet Andeer. Vorbehalten sind die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Zweck und  
Grundlage

##### Art. 2

<sup>1</sup> Die Aufsicht und der Vollzug des Bestattungs- und Friedhofwesens obliegt dem Gemeindevorstand.

Aufsicht und  
Verwaltung

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen für die Benutzung und den Unterhalt der Friedhöfe.

##### Art. 3

<sup>1</sup> Der Gemeinde obliegen folgende Aufgaben:

Aufgaben der  
Gemeinde

- a) Annahme der Todesfallmeldungen
- b) Das Öffnen und Schliessen der Gräber
- c) Das Grabgeläut
- d) Zuteilung der Grabstätten und Führung der Grabregister
- e) Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Bestattungen Auswärtiger
- f) Die Bewilligung und Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen
- g) Die Bewilligung zur Räumung nach der Grabesruhe
- h) Der Unterhalt der Wege, Plätze und der Brunnen, das Mähen des Rasens, das Ordnen des Abraumplatzes und die Schneeräumung
- i) Die Meldung der Gräber, die nicht oder ungenügend unterhalten werden

## II. Bestattungsordnung

### Art. 4

<sup>1</sup> Auf den Friedhöfen in Andeer, Clugin und Pignia können Verstorbene bestattet werden, wenn:

- sie ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Andeer hatten
- sie Auswärtige sind, aber achtenswerte Gründe vorliegen, die vom Gemeindevorstand bewilligt werden müssen
- es unbekannte Personen sind, die tot auf dem Gemeindegebiet aufgefunden wurden.

Bestattungsort  
und  
Bestattungs-  
anspruch

<sup>2</sup> Die Friedhöfe der einzelnen Ortsteile sind nur für die Bestattung von Einwohnern dieser Ortsteile vorgesehen. Über begründete Ausnahmegesuche entscheidet der Gemeindevorstand. Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab ist für die Einwohner aller Ortsteile auf den Friedhöfen Andeer und Pignia möglich.

<sup>3</sup> Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein würdiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof verwehrt werden.

<sup>4</sup> Personen, die weder in Andeer wohnhaft waren noch in der Gemeinde tot aufgefunden worden sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Gemeindevorstandes in Andeer beigesetzt werden.

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Bestattung für Verstorbene, die in der Gemeinde Andeer Wohnsitz hatten, ist unentgeltlich. Von der Gemeinde werden die Kosten für die Graböffnung und Grabschliessung sowie das Grabgeläut übernommen. Ein Reihen- oder Urnengrab oder eine Urnennische als solches ist kostenlos. Alle weiter anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Bestattungs-  
kosten

<sup>2</sup> Die mit der Bestattung entstehenden Kosten für Verstorbene gemäss Art. 4, Abs. 4 gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

### Art. 6

<sup>1</sup> Die Gemeinde ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Sonderfällen alle nötigen Anordnungen für die Bestattung.

Bestattungs-  
vorbereitung

## II. Friedhofordnung

### Art. 7

<sup>1</sup>Folgende Grabarten werden zur Verfügung gestellt.

1. Reihengräber für Erwachsene und Kinder (Andeer, Clugin, Pignia)
2. Urnennischen (Andeer)
3. Urnengräber (Andeer, Clugin, Pignia)
4. Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen mit und ohne Namensnennung (Andeer und Pignia)

Art der  
Grabstätten

<sup>2</sup> Auf Wunsch der Hinterbliebenen ist die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab gestattet. Die Dauer der Grabesruhe wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.

### Art. 8

<sup>1</sup> Die Anordnung der Grabfelder und der Reihen- und Urnengräber richten sich nach dem Friedhofplan der einzelnen Friedhöfe.

Grabanordnung  
und Grabmasse

<sup>2</sup>Die Gräber sind mit Einfassungen zu versehen, die folgende Aussenmasse haben

für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	1.60 m / 0.60 m
für Kinder bis zu 10 Jahren	1.20 m / 0.60 m
für Urnen	1.00 m / 0.60 m

### Art. 9

<sup>1</sup> In einem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden, ausser bei der Beisetzung einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes.

Belegung der  
Gräber und  
Nischen

<sup>2</sup> In bereits belegten Reihengräbern dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

<sup>3</sup> In einem Urnengrab dürfen höchstens 3 Urnen und in einer Urnennische 1 bis 2 Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Grabesruhe der Urnennischen, können die Angehörigen über die Urnen verfügen. Bei späterer Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab wird der Turnus der Grabräumung nicht geändert.

Art. 10

<sup>1</sup>Wird bei der Feuerbestattung kein individuelles Grab und keine individuelle Urnennische gewünscht, wird nur die Asche im Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung beigesetzt.

Aschenbeisetzung

<sup>2</sup>Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Urnen der Urnennischen den Angehörigen übergeben oder die Asche wird ins Gemeinschaftsgrab gelegt.

Art. 11

<sup>1</sup>Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Feuerbestattete 20 Jahre.

Grabesruhe

Art. 12

<sup>1</sup>Die Exhumierung vor Ablauf der Grabesruhe ist verboten.

Exhumierung

Art. 13

<sup>1</sup>Die Gemeinde ordnet die Räumung der Gräber an.

Abruf und  
Räumung der  
Gräber

<sup>2</sup>Dies wird wenigstens sechs Monate vor dem Räumungstermin öffentlich bekannt gegeben. Die Räumung erfolgt im Herbst.

Art. 14

<sup>1</sup>Der Gemeindevorstand erlässt in den Ausführungsbestimmungen die entsprechenden Weisungen.

Grabmäler und  
Grabein-  
fassungen

Art. 15

<sup>1</sup>Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für die Bepflanzung, den gärtnerischen Unterhalt sowie den ordnungsgemässen Zustand der Grabmäler zu sorgen.

Unterhalt und  
Pflege der  
Gräber

<sup>2</sup>Bepflanzungen ausserhalb der Grabfläche werden entfernt. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist verboten. Die Pflanzen dürfen eine Höhe von ca. 50 cm nicht überschreiten. Die Grabfläche kann mit Steinen, Kieselsteinen oder ähnlichem natürlichen Material bedeckt werden; Plastikbepflanzung ist zu unterlassen.

<sup>3</sup>Bei Vernachlässigung dieser Unterhaltspflicht veranlasst der Gemeindevorstand die Instandstellung mit Kostenfolge für die Hinterbliebenen.

<sup>4</sup>Der Unterhalt des übrigen Friedhofgeländes obliegt der Gemeinde.

<sup>5</sup>Auf dem Gemeinschaftsgrab ist jede individuelle Bepflanzung oder sonstige Kennzeichnung des Grabes untersagt.

#### Art. 16

<sup>1</sup>Das Betreten des Friedhofgeländes ist jedermann gestattet.

Schutz des  
Friedhofes

Untersagt ist:

1. Lautes oder in anderer Form störendes Benehmen auf dem Gelände.
2. Die Beschädigung oder Verunreinigung von Grabstätten sowie des weiteren Friedhofgeländes
3. Das unbefugte Pflücken oder Entfernen von Pflanzen
4. Das Entsorgen von Abfall oder Pflanzen ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter
5. Das Mitführen von nicht angeleinten Hunden

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 17

<sup>1</sup>Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen.

Gebühren-  
ordnung

#### Art. 18

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft.

Straf-  
bestimmungen

#### Art. 19

<sup>1</sup>Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eingereicht werden.

Rechtsmittel

## IV Inkraftsetzung

Art. 20

<sup>1</sup>Dieses Bestattungs- und Friedhofgesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Gesetze.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 14. August 2024.

Der Gemeindepräsident



Silvio Kunfermann



Die Gemeindeganzlistin



Tamara Breitenmoser